



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION



LIBANON

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch od. Arabisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen - ausgenommen jener Waren, für die die Einfuhr in den Libanon nicht erlaubt bzw. bewilligungspflichtig ist

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle großen Zollämter fertigen Carnets ATA täglich rund um die Uhr ab

6) Besonderheiten:

1) Vorübergehende Einfuhr aufgrund nationaler Bestimmungen ist für folgende Waren unter bestimmten Voraussetzungen (bitte kontaktieren Sie Ihre zuständige Wirtschaftskammer) möglich:

- Apparate, Geräte und Neukonstruktionen für Versuche und Tests
- Kinematographische Gerätschaften

- Jede Art von Berufsausrüstung (Maschinen, Apparate und Werkzeuge), die von einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht im Libanon ansässig ist, vorübergehend in das Zollgebiet des Libanon eingeführt werden soll (vor allen Montagegegenstände, Versuchsgegenstände, von Geschäftsleuten mitgeführte Gegenstände, topographische Ausrüstungen, Arztbehelf, Ausrüstungsgegenstände von Musikern und Künstlern, Waren für Konferenzteilnehmer, etc.). Gleiches gilt für Fahrzeuge mit Spezialaufbauten.

- Ausrüstungsgegenstände für Presse-, Rundfunk- und Fernsehkorrespondenten (technische Ausrüstung und Aufnahmegerät).

2) Die vorübergehende Einfuhr von Schmuckwaren ist für öffentliche Ausstellungen möglich - nicht jedoch für private Verkaufsausstellungen. Den Schmuckwaren müssen Farbbilder zur Identitätssicherung beigefügt werden. In der Allgemeinen Liste sind die Schmuckwaren genauestens zu beschreiben (Gewicht, Beschaffenheit, Form, Bestandteile, etc.). Nach der Messe/ Ausstellung müssen die Schmuckwaren vollständig wieder ausgeführt werden.

3) Folgende Waren dürfen nicht in den Libanon eingeführt werden:

- Waffen, Bomben, etc. (aus Sicherheitsgründen)
- Waren mit israelischer Herkunft (politisches Verbot)
- Drogen und psychotropische Substanzen (Hygienebestimmungen)
- Pornographische Bilder und Filme (Sittlichkeit)

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024